

USA - ACE ist obligatorisch für alle kommerziellen Wareneinfuhren^{01.04.2016}

Bonn (gtai) - Seit dem 31.3.2016 muss die Übermittlung der Zollanmeldung für kommerzielle Wareneinfuhren (Entry Summary) ausschließlich via ACE bearbeitet werden. Gleiches gilt für Einfuhren von Waren, die Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterliegen, nicht kommerzielle Wareneinfuhren (mit einem Warenwert von unter 2.500 US\$), vorübergehende Einfuhren und zollpflichtige Wareneinfuhren im Auftrag der Regierung (insbesondere "Defense Contract Administration Service Region").

Ebenso ist die elektronische Freigabe von Waren und die damit verbundene Übermittlung der Zollanmeldung mit von dem Animal and Plant Health Inspection Service (APHIS) im Zusammenhang mit Vorschriften des Lacey Act (für Produkte aus Holz oder mit Holzanteil) geforderten Angaben seit dem 31.3.2016 ausschließlich via ACE möglich, sofern diese Vorgänge nicht mit Vorgaben weiterer Partnerbehörden gekoppelt sind. Dies gilt auch für von der National Highway Traffic Safety Administration (NHTSA) geforderte Angaben (siehe auch Meldung vom 16.2.2016).

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2016 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.